



Motion der FDP-Fraktion

betreffend Ausbau der Sportförderung im Kanton Zug

(Vorlage Nr. 3864.1 - 18005)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 24. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion reichte am 28. Januar 2025 die Motion betreffend Ausbau der Sportförderung im Kanton Zug ein (Vorlage Nr. 3864.1 - 18005). Der Kantonsrat hat die Motion am 20. Februar 2025 zu Bericht und Antrag an den Regierungsrat überwiesen.

1. Ausgangslage

Das heute geltende Sportgesetz wurde am 29. August 2002 vom Kantonsrat verabschiedet und ist seit dem 1. Januar 2003 in Kraft (BGS 417.1). Es schafft die Rahmenbedingungen zur Förderung und Unterstützung der sportlichen Aktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen im Kanton Zug und legt dabei im Grundsatz den Schwerpunkt auf den Breitensport. § 2 des Gesetzes verankert den Grundsatz der Subsidiarität, wonach Sport und Sportförderung in erster Linie Aufgabe von Privaten, Verbänden, Vereinen und der Gemeinden sind. Die Aufgaben des Kantons bestehen in der Unterstützung des Jugend-, des Nachwuchs- und des Erwachsenensports mittels Information und Beratung, aber auch mittels Ausrichtung von Beiträgen. Dem Kanton obliegt zudem die Aufgabe, «Jugend und Sport» nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben zu organisieren und sich insbesondere an der Kaderausbildung zu beteiligen. § 10 des Sportgesetzes ermächtigt den Regierungsrat, den Sportfonds zur Förderung des Breitensports und zur Ausrichtung von Beiträgen an Sportvereine und -verbände, an Sportaktivitäten, an Sportmaterial und Sportinfrastruktur zu verwenden. Die konkreten Vorgaben für die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds sind in der Verordnung über den Sportfonds vom 4. Oktober 2005 (BGS 417.16) und in den von der Gesundheitsdirektion erlassenen Richtlinien zur Verordnung festgelegt.

Die dem Kanton obliegenden Aufgaben werden vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung (ASG) wahrgenommen, soweit sie nicht der Gesundheitsdirektion oder dem Regierungsrat übertragen sind.

2. Stellungnahme zu den Motionsanliegen

Seit dem Erlass des aktuell geltenden Sportgesetzes hat das übergeordnete Recht zahlreiche Änderungen erfahren. Zu erwähnen sind insbesondere folgende:

- Am 1. Oktober 2012 trat das Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0) in Kraft, welches das Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport ablöste. Massgebliches Ziel des SpoFöG ist die Förderung und Unterstützung des Schweizer Sports aller Leistungs- und Altersstufen, was durch die Unterstützung und Durchführung von Programmen und Projekten sowie durch Massnahmen namentlich im Bereich der Bildung, des Leistungssports, der Fairness und der Sicherheit im Sport sowie der Forschung erreicht werden soll. Im Bereich des Leistungssports ist vorgesehen, dass

der Bund den leistungsorientierten Nachwuchssport und den Spitzensport mit verschiedenen Massnahmen unterstützen kann. Er kann insbesondere internationale Sportanlässe von europäischer oder weltweiter Bedeutung unterstützen, sofern sich auch die Kantone angemessen an den Kosten beteiligen.

- Das im Mai 2014 für die Schweiz in Kraft getretene Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) verpflichtet die Vertragsstaaten u.a., geeignete Massnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen. Diese Massnahmen sollen insbesondere sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, wozu ein geeignetes Angebot bereitzustellen ist.
- Am 1. Januar 2019 trat das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) in Kraft, welches das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten ablöste. Das BGS regelt die Zulässigkeit und die Durchführung von Geldspielen sowie die Verwendung der Spielerträge, u.a. mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die Kantone die ihnen zukommenden Reingewinne aus Grosslotterien und grossen Sportwetten vollumfänglich und in transparenter Weise für gemeinnützige Zwecke verwenden. Weiter wurde festgelegt, dass die Kantone einen Teil des Reingewinns aus Grosslotterien und Grosswetten für nationale Zwecke verwenden können, was sie mit der gemeinsamen Förderung des nationalen Sports, insbesondere des Nachwuchsleistungssports und der Aus- und Weiterbildung, tun.

Der Sport wird in Breitensport und Leistungssport unterteilt, wobei die Abgrenzung fließend ist. Gemäss den Strategien, Richtlinien und Konzepten des Bundes ist Breitensport als «Sport für alle» zu verstehen. Der Leistungssport ist auf Leistungsziele und den Leistungsvergleich anlässlich von Wettkämpfen ausgerichtet und umfasst daher alle Stufen des leistungsorientierten Trainings vom Kindes- über das Jugendalter bis hin zu den Leistungsstufen im Erwachsenenalter.

Das bisherige Sportgesetz fokussiert im Grundsatz auf den Breitensport. Aus heutiger Sicht erscheint das zu eng, da dadurch eine Förderung des Leistungssports – wie sie auch das Sportförderungsgesetz vorsieht – behindert wird. Deshalb hat der Regierungsrat bereits mit einer Revision der Verordnung über den Sportfonds im Jahr 2015 die Möglichkeiten zur Förderung des Leistungssports, insbesondere durch Beiträge an die sportspezifische Ausbildung und an die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, massgeblich ausgeweitet.

Vor diesem Hintergrund wurden Gesetzgebungsarbeiten im Hinblick auf eine Totalrevision des Sportgesetzes an die Hand genommen. Generelles Ziel des Revisionsvorhabens ist eine Anpassung des Gesetzes an die heutigen Anforderungen einer zeitgemässen und wirkungsorientierten Sportförderung. Im Bereich der Förderung des Leistungssports ist eine Stärkung der Rolle des Kantons bei der Koordination und Steuerung von übergemeindlich relevanten Themen vorgesehen. Der Kanton soll bei der Planung, Entwicklung und Förderung übergemeindlich relevanter Sportinfrastrukturen, aber auch bei deren Nutzung, bei Bedarf eine koordinierende Rolle einnehmen können. Dies ermöglicht die Nutzung von Synergien, die Vermeidung von Doppelspurigkeiten und damit die Schaffung von leistungsfähigen und nachhaltigen Strukturen. Zudem soll in weiterem Umfang ermöglicht werden, besondere Leistungssportanlässe im Einzelfall zu fördern und zu unterstützen. An den bereits bestehenden Möglichkeiten zur Förderung von talentierten Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern im Leistungssport und zur

Würdigung sportlicher Erfolge als Anerkennung von aussergewöhnlichen sportlichen Leistungen soll festgehalten und eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten geprüft werden. Insofern wird das Motionsanliegen bereits umgesetzt. Die Motion könnte aber auch so verstanden werden, dass Rechtsansprüche auf Ausrichtung von Beiträgen geschaffen werden sollen. Dies wäre nicht sinnvoll. Vielmehr soll dem Regierungsrat mittels Kann-Vorschriften ermöglicht werden, im Einzelfall entscheiden zu können, ob eine Unterstützung sachgerecht ist. Weitere Anpassungen, die im Rahmen der Revision geprüft werden, betreffen die Themen Integration und Inklusion sowie Fairness und Sicherheit im Sport. Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten wird auch zu klären sein, inwieweit kantonale Mittel für die Förderung des Sports eingesetzt werden können sollen, wenn die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit für eine Finanzierung über den Sportsfonds nicht erfüllt ist. Die Totalrevision des Sportgesetzes wird auch den Erlass einer neuen, nicht mehr nur auf den Sportsfonds ausgerichteten Verordnung zur Folge haben.

Die in der Motion formulierten Begehren wurden mithin bereits aufgenommen und sollen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens wird auch ein allfälliger Mehrwert eines kantonalen Sportanlagenkonzepts (KASAK) geprüft.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat, die Motion der FDP-Fraktion betreffend Ausbau der Sportförderung im Kanton Zug vom 28. Januar 2025 (Vorlage Nr. 3864.1 - 18005) in dem Sinne teilerheblich zu erklären, dass der Regierungsrat beauftragt wird, bei der laufenden Revision des Sportgesetzes die Anliegen der Motion aufzunehmen, ohne dass Rechtsansprüche auf Ausrichtung von Beiträgen geschaffen werden.

Zug, 24. Februar 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser